

SCHWANGER!

**Elternschaft und Studium zu vereinbaren kann sehr herausfordernd sein.
So kann ich mein Studium fortsetzen.**

Erste Schritte

- Informieren Sie Ihren Dualen Partner über Ihre Schwangerschaft, damit Kündigungsverbot und Schutzfristen greifen können.
- Suchen Sie das Gespräch mit der Studiengangsleitung, um den weiteren Studienverlauf zu planen und alle Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung (beispielsweise bei den Prüfungsleistungen) auszuschöpfen.
- Meiden Sie gefährliche Stoffe und Geräte sowie stark belastende Arbeit und achten Sie auf Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes.
- Beziehen Sie den anderen sorgeberechtigten Elternteil mit ein. Informieren Sie sich gemeinsam, welche Unterstützung es auch für Sie beide gibt (bspw. Elterngeld plus).
- Informieren Sie sich über weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN



Schwangerschaft & Geburt während des Studiums

Die Allgemeine Studienberatung bietet die Möglichkeit einer neutralen vertraulichen Beratung. Kontaktdaten zu Ansprechpersonen finden Sie auf den Webseiten der Studienakademien, bei der Sozialberatung der örtlichen Studierendenwerke sowie unter:

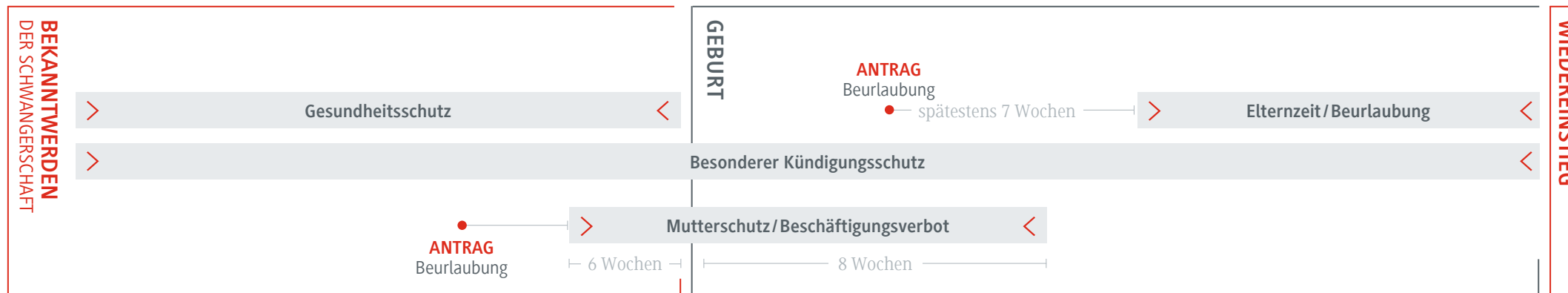
www.dhbw.de/studieren-mit-kind

www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/allgemeine-studienberatung



www.dhbw.de/studieren-mit-kind

Informationen für Studentinnen



Meldung und Gesundheitsschutz

Sie sind zwar nicht verpflichtet, den Dualen Partner oder die Hochschule über Ihre Schwangerschaft zu informieren. Aber wenn Sie Ihre Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch nehmen und Gefährdungssituationen für sich und das Kind vermeiden wollen, ist eine offizielle Meldung bei beiden Stellen unvermeidlich. Diese müssen das zuständige Regierungspräsidium mit einem Formular benachrichtigen. Damit sind Sie dann auch in der Pflicht, Gefährdungen jeglicher Art zu vermeiden, denn während der Schwangerschaft gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes. Meiden Sie auch von sich aus – besonders bei Tätigkeiten in Laboren – den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen sowie schwere körperliche Belastung.

Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin, wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. In der 14-wöchigen Mutterschutzfrist dürfen Sie nicht arbeiten (Beschäftigungsverbot). Eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf Ihren ausdrücklichen Wunsch eine Beschäftigung möglich ist. Das gilt auch für das Studium; hier besteht aber die Besonderheit, dass auch für die Schutzfrist der 8 Wochen nach der Entbindung eine Befreiung auf eigenen Wunsch möglich ist. Das Formular zum Verzicht auf die Schutzfristen und weitere

Informationen zum Mutterschutz erhalten Sie bei den zuständigen Ansprechpersonen an Ihrer Studienakademie (www.dhbw.de/studieren-mit-kind).

Beurlaubung

Sie haben das Recht auf eine Beurlaubung für die Zeiten des Mutterschutzes sowie für die Elternzeit (§ 61 (3) LHG BW). Den Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Mutterschutzes müssen Sie rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist an die DHBW stellen. Dazu benötigen Sie einen Nachweis in Form einer fachärztlichen Bescheinigung (§ 3 BalmaMS) und eine Bestätigung über die Abstimmung mit dem Dualen Partner.

Elternzeit

Ihren Antrag auf Elternzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen (BEEG §16 Art. 1) vor dem Beginn der Elternzeit bei Ihrem Dualen Partner einreichen. Anschließend sollten Sie an der DHBW einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Mutterschutz und Elternzeit betragen zusammen bis zu drei Jahre. Sie können im Anschluss an den Mutterschutz in Elternzeit gehen. Der andere sorgeberechtigte Elternteil kann ab der Geburt in Elternzeit gehen.



Prüfungen

Die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist eine besondere Form der Beurlaubung. Mit der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfristen (Formular: erhältlich bei den zuständigen Ansprechpersonen an Ihrer Studienakademie, www.dhbw.de/studieren-mit-kind) dürfen Sie während der Mutterschutzfrist und generell während der Elternzeit sowohl Lehrveranstaltungen besuchen wie auch Prüfungen ablegen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für den anderen sorgeberechtigten Elternteil während einer Elternzeit.

Wiedereinstieg

Bevor Sie wieder voll in das Studium einsteigen, empfiehlt es sich, ein Gespräch mit der Studiengangsleitung zu führen. Auch wenn der Rahmen für eine Kinderbetreuung gesichert ist, stellt ein Kind oft Anforderungen, auf die man während des Studiums flexibel reagieren können muss. Den Wiedereinstieg in das Studium sollten Sie daher mit der Studiengangsleitung genau absprechen. Dabei stellt sich z.B. die Frage, ob es sinnvoll ist, in den nachfolgenden Jahrgang einzusteigen und zu welchem Zeitpunkt dies überhaupt möglich ist. Während der Beurlaubung dürfen Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden, damit können Sie sich einen zeitlichen Spielraum für die Betreuung des Kindes verschaffen.